

**Bekanntmachungen**



**Betriebsatzung  
für die Krankenhäuser des Kreises Neuss**

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 16. 12. 1998 aufgrund des § 5 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 646) und des § 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser - Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) - vom 12. 10. 1977 (GV NW 641) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsnatur, Namen**

Die Krankenhausbetriebe des Kreises Neuss werden als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit in wirtschaftlicher Koordination und Kooperation unter der Bezeichnung  
- Kreis Krankenhaus Dormagen -  
- Kreis Krankenhaus Grevenbroich - St. Elisabeth -  
nach den Bestimmungen der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung geführt.

**§ 2 Aufgaben**

- In den Kreiskrankenhäusern werden durch ärztliche und pflegerische Hilfeeinstellungen Krankheit, Leiden oder Körperschäden festgestellt, gehieilt oder gelindert. Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und die zu versorgenden Patienten untergebracht und gepflegt (vgl. § 2 KHG und § 2 Abs. 1 BPIV).
- Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung dies erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patienten ambulant untersucht und behandelt.
- Für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten die Bestimmungen des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 03. 11. 1987 (GV NW S. 392) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVÜ) in der jeweils gültigen Fassung.
- Zu den weiteren Aufgaben gehören die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe.

**§ 3 Gliederung**

Die Krankenhäuser gliedern sich in:

(vgl. § 16 Abs. 1 KHG NW, § 2 Abs. 2 GemKHBVO)

Kreis Krankenhaus Dormagen	Kreis Krankenhaus Grevenbroich - St.-Elisabeth-Krankenhaus -
Chirurgische Klinik	Chirurgische Klinik
Medizinische Klinik	Medizinische Klinik
Gastroenterologischer Schwerpunkt - innerhalb der Medizinischen Klinik -	
Frauenklinik	Frauenklinik
Orthopädische Klinik	Geriatrische Klinik einschl. Tagesklinik
Ableitung für Radiologie und Nuklearmedizin	Ableitung für Radiologie und Nuklearmedizin
Anästhesieabteilung u. Intensivmedizin	Anästhesieabteilung u. Intensivmedizin
Hals-Nasen-Ohren-Abteilung (als Belegabteilung)	Hals-Nasen-Ohren-Abteilung (als Belegabteilung)

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

- Die Krankenhäuser verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613/BGBl. III 610-1-3).
- Etwasige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Krankenhäuser verwendet werden.
- Im Falle der Auflösung eines Kreiskrankenhauses wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Zuständigkeit des Kreistages**

- Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten der Krankenhäuser, die ihm durch die Kreisordnung und die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung vorbehalten sind (vgl. § 6 GemKHBVO).
- Darüber hinaus ist er insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über die Struktur der Krankenhäuser, die Begründung und die Auflösung von Aus- und Weiterbildungsrichtungen und über Baumaßnahmen, für die nicht die Zuständigkeit des Krankenhausausschusses oder der Betriebsleitung gegeben ist.

**§ 6 Krankenhausausschuß**

- Der Krankenhausausschuß besteht aus 13 Mitgliedern.
- Für die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren des Krankenhausausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- Der Krankenhausausschuß berät die Beschlüsse des Kreistages vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten wird er vom Landrat und von der Betriebsleitung unterrichtet (vgl. § 7 Abs. 4 GemKHBVO).
- Der Krankenhausausschuß ist zuständig für
  - die Festsetzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB),
  - die Zustimmung zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
  - die Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenplan,
  - die Entscheidung zur Anrufung der Schiedsstelle in Pflegesatzträgen,
  - die Vergabe von Aufträgen über 200 000,- DM im Einzelfall,
  - die Zustimmung zu erfolgswahrscheinlichen Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, es sei denn, daß sie unabweisbar sind,
  - die Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.
- Der Krankenhausausschuß entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit dem Vorsitzenden des Krankenhausausschusses, wenn dieser dem Kreisausschuß angehört, oder einem anderen Kreisausschußmitglied entscheiden. § 50 Abs. 3 der Kreisordnung gilt entsprechend (vgl. § 7 Abs. 6 GemKHBVO).

**§ 7 Stellung des Landrates**

- Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Krankenhäuser. Er regelt in der Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Kreisordnung und der Hauptsatzung zustehenden Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten auf die Betriebsleitungen überträgt (vgl. § 8 Abs. 1 GemKHBVO). Der Krankenhausdirektor vertritt den Landrat in den Krankenhäusern.
- Der Krankenhausdirektor unterrichtet rechtzeitig den Landrat bzw. den von ihm benannten Dezernenten über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Landrat kann von den Betriebsleitungen Auskunft verlangen und ihnen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemKHBVO).
- Glauben die Betriebsleitungen nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können, so wenden sie sich an den Krankenhausausschuß und dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreisausschuß (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 GemKHBVO).

**§ 8 Betriebsleitung**

- Der Betriebsleitung des jeweiligen Krankenhauses gehören an:
  - der für die beiden Kreiskrankenhäuser bestellte Krankenhausdirektor
  - der leitende Arzt (Ärztlicher Direktor)
  - die leitende Pflegekraft (§ 33 KHG NW) (Pflegedirektor/-in)
  - der jeweilige Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes (Verwaltungsdirektor).
- Der leitende Arzt wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder der Betriebsleitungen, mit Ausnahme des Vertreters des leitenden Arztes, werden durch Dienstanweisung geregelt, die der Landrat mit Zustimmung des Krankenhausausschusses erläßt (vgl. § 3 Abs. 3 GemKHBVO).
- Die Betriebsleitungen leiten die Krankenhäuser selbständig, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie sind für die wirtschaftliche Führung der Krankenhäuser verantwortlich. Den Betriebsleitungen obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind. Jedes Mitglied der Betriebsleitungen ist in seinem Aufgabengebiet allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung treffen die Betriebsleitungen; wird Übereinstimmung nicht erzielt, gibt die Stimme des Krankenhausdirektors als Trägervorteiler den Ausschlag (vgl. § 3 Abs. 5 GemKHBVO). Den übrigen Mitgliedern der Betriebsleitung steht das Recht zu, ggf. in analoger Anwendung des § 7 Abs. 3 eine Entscheidung des Landrates zu beantragen.
- Die Betriebsleitungen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landrates bedarf (vgl. § 3 Abs. 4 GemKHBVO).

**§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- Die Krankenhäuser werden nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftlichen und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Die verwaltungstechnische und wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Krankenhäuser ist durch den Krankenhausdirektor, der Mitglied beider Betriebsleitungen ist, sicherzustellen.
- Die Kreiskrankenhäuser werden als Sondervermögen des Kreises verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen (vgl. § 10 Abs. 1 GemKHBVO).
- Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr (Kalenderjahr).
- Für die Krankenhäuser werden Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenübersicht, nach Maßgabe der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung aufgestellt.
- Die Wirtschaftspläne werden geändert, wenn
  - im Erfolgsplan von der Summe der voranschlagten Erträge und Aufwendungen um mehr als 5 % abgewichen werden muß,
  - in den Vermögensplänen zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Kreises zum Ausgleich notwendig werden oder wenn die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 5 % erhöht werden soll (vgl. § 13 Abs. 2 GemKHBVO, § 13 Abs. 3 EigVO).
- Sind bei der Ausführung der Erfolgspläne Mindererträge von mehr als 5 % zu erwarten, für die ein Ausgleich im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist, so unterrichtet die jeweilige Betriebsleitung den Landrat unverzüglich (vgl. § 14 Abs. 3 GemKHBVO).
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen, die den Betrag von 5 % des Ansatzes übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses (vgl. § 15 Abs. 5 GemKHBVO).

**§ 10 Eigenkapital**

Für die Kreiskrankenhäuser Dormagen und Grevenbroich wird folgendes Eigenkapital festgesetzt:

a) Kreis Krankenhaus Dormagen	14 000 000,- DM
b) Kreis Krankenhaus Grevenbroich	23 000 000,- DM

**§ 11 Kassenführung**

Für die Kassenführung der Krankenhäuser werden Sonderkassen eingerichtet (vgl. § 10 Abs. 1 EigVO). Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO) - vom 05. 11. 1976 (GV NW S. 372/SGV NW 630) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten werden durch die Dienstanweisung geregelt.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. 10. 1978 in der Fassung vom 26. 06. 1996 außer Kraft.

Dieter Patt  
Landrat